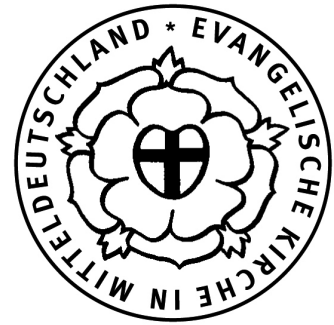


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	166
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 36/17 (KAVO EKD-Ost) vom 14. Juni 2017	166
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 37/17 (KAVO EKD-Ost) vom 14. Juni 2017	168
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. August 2017	170
Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. in der Fassung vom 29. März 2017	170
B. PERSONALNACHRICHTEN	179
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	179
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	181

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 18. August 2017
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 36/17 (KAVO EKD-Ost)

Vom 14. Juni 2017

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 14. Juni 2017 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderungen der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 43 erhält die Bezeichnung »Sonderregelung für Beschäftigte im kirchenmusikalischen Dienst«.
 - b) § 44 erhält die Bezeichnung »Sonderregelung für Beschäftigte im Küsterdienst«.
 - c) § 45 erhält die Bezeichnung »Sonderregelung für Leiter von IT-Gruppen und Beschäftigte in der IT-Systemtechnik«.
2. In § 41 Nr. 1, Absatz 2 werden nach dem Wort »staatlichen« die Worte »bzw. nichtkirchlichen privaten Schulen« ersetzt durch die Worte »Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft«.
3. § 42 wird wie folgt gefasst:

»§ 42

Sonderregelung für Beschäftigte
im gemeindepädagogischen Dienst

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelung gilt für Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst. Zur Festlegung der einzelnen Dienstverpflichtungen für Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst ist eine Dienstanweisung zu erstellen. Hierfür ist das von der jeweiligen landeskirchlichen Fachaufsicht erstellte Muster zu verwenden. Im Übrigen gelten die jeweiligen landeskirchlichen Vorschriften. Die Nummern 3 bis 6 finden keine Anwendung für den Einsatz der Beschäftigten des gemeindepädagogischen Dienstes im Religionsunterricht.

Nr. 2

Zu § 3 – Allgemeine Pflichten –

Die Beschäftigten sind gehalten, sich im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung regelmäßig fortzubilden. Sofern nicht durch Rechtsvorschrift oder Vertrag geregelt, haben Dienstgeber die notwendigen Kosten und Auslagen zu erstatten, soweit die Übernahme zugesagt wurde.

Nr. 3

Zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –

- (1) Es gilt eine Jahresarbeitszeit, die jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich in einem Jahresarbeitszeitkonto festzuhalten ist. Bei Vollbeschäftigten beträgt die Jahresarbeitszeit 1760 Stunden.
- (2) Das Arbeitszeitguthaben kann im Umfang von bis zu 5 Prozent der Jahresarbeitszeit in das Folgejahr übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Übertragung von Arbeitszeitguthaben findet nicht statt. Im Einzelfall können Vereinbarungen getroffen werden, die von Nr. 3 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Sie bedürfen der Schriftform.
- (3) § 6 Absatz 2, 3, 4 und 6 finden keine Anwendung.
- (4) Für jeden Tag, an dem Vollzeitbeschäftigte freigestellt oder arbeitsunfähig sind, werden pauschal 8 Stunden bzw. die nach § 30 KAVO EKD-Ost genannten Ausmaße dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Arbeitsstelle ergibt sich aus einem bestimmten örtlichen Bereich, der der/dem Beschäftigten zugewiesen wird. Die tägliche Arbeitszeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme an einem Ort innerhalb dieses Bereichs; sie endet bei Beendigung der Arbeit an einem Ort innerhalb dieses Bereichs. Die Zeiten für Ortswechsel innerhalb des örtlichen Bereichs, die dienstlich veranlasst sind, insbesondere die Fahrzeit, werden als Arbeitszeit erfasst. Liegen das Ende eines dienstlichen Termins und der Beginn des folgenden dienstlichen Termins mehr als eine Stunde auseinander, so gilt der Dienst als geteilt mit der Folge, dass die Zeit zwischen beiden Terminen nicht als Arbeitszeit erfasst wird; das gilt nicht für die durch den direkten Ortswechsel veranlasste Fahrzeit.
- (6) Es ist mindestens ein freier Arbeitstag pro Woche festzulegen. Zudem ist ein Sonntag pro Quartal arbeitsfrei zu halten.

Anmerkung zu Nr. 3 Absatz 6:

In der Regel gilt eine Fünf-Tage-Woche.

- (7) Bei eintägigen Freizeiten/Rüstzeiten zählt die tatsächliche dienstliche Inanspruchnahme als Arbeitszeit. Bei mehrtägigen Freizeiten/Rüstzeiten wird für die Tage, zwischen dem An- und Abreisetag eine Arbeitszeit von 12 Stunden gutgeschrieben.

Liegt der Reisebeginn am Anreisetag
 – vor 8.00 Uhr, werden 12 Stunden
 – zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr werden 10 Stunden
 – zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr werden 8 Stunden
 – nach 14.00 Uhr, werden 6 Stunden
 als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Liegt das Reiseende am Abreisetag
 – vor 14.00 Uhr, werden 6 Stunden
 – zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr werden 8 Stunden
 – zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr werden 10 Stunden
 – nach 20.00 Uhr, werden 12 Stunden
 als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Nr. 4

Zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

(1) § 8 Absatz 1 und Absatz 5 finden keine Anwendung.
 (2) Der Zeitausgleich aus Zeitguthaben soll innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung gewährt werden. Sofern dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird der Geldwert dieser Arbeitsstunden berechnet und kommt mit der nächsten Entgeltabrechnung zur Auszahlung.

Anmerkung zu Nr. 4 Absatz 2 Satz 2:

Nr. 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

Nr. 5

Zu § 27 – Urlaub –

§ 27 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Urlaub grundsätzlich nur in den Schulferien genommen werden kann.

Nr. 6

Gliedkirchlich können zusätzliche oder abweichende Regelungen hierzu erlassen werden.«

4. § 43 wird wie folgt gefasst:
 »§ 43
 Sonderregelung für Beschäftigte
 im kirchenmusikalischen Dienst

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelung gilt für Beschäftigte im kirchenmusikalischen Dienst.

Nr. 2

Zu § 3 – Allgemeine Pflichten –

(1) Beschäftigte im kirchenmusikalischen Dienst haben im Dienst, insbesondere im Gottesdienst und bei Amtshandlungen, eine angemessene Kleidung zu tragen.
 (2) Wird vom Dienstgeber das Tragen besonderer Kleidung insbesondere nach festgelegtem Muster während des Dienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten von diesem zu übernehmen.
 (3) Die Beschäftigten sind gehalten, sich regelmäßig fortzubilden. Die Teilnahme an Kirchenmusikkonventen, kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen wird erwartet.
 (4) Die notwendigen Auslagen sind vom Dienstgeber zu erstatten, soweit er die Übernahme zugesagt hat.

Nr. 3

Zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –

(1) Es gilt eine Jahresarbeitszeit, die jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich in einem Jahresarbeitszeitkonto festzuhalten ist. Bei Vollbeschäftigten beträgt die Jahresarbeitszeit 1760 Stunden.
 (2) Das Arbeitszeitguthaben kann im Umfang von bis zu 5 Prozent der Jahresarbeitszeit in das Folgejahr übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Übertragung von Arbeitszeitguthaben findet nicht statt. Im Einzelfall können Vereinbarungen getroffen werden, die von Nr. 3 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Sie bedürfen der Schriftform.
 (3) § 6 Absatz 2, 3, 4 und 6 finden keine Anwendung.
 (4) Für jeden Tag, an dem Vollzeitbeschäftigte freigestellt oder arbeitsunfähig sind, werden pauschal 8 Stunden bzw. die nach § 30 KAVO EKD-Ost genannten Ausmaße dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.
 (5) Die Arbeitsstelle ergibt sich aus einem bestimmten örtlichen Bereich, der der/dem Beschäftigten zugewiesen wird. Die tägliche Arbeitszeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme an einem Ort innerhalb dieses Bereichs; sie endet bei Beendigung der Arbeit an einem Ort innerhalb dieses Bereichs. Die Zeiten für Ortswechsel innerhalb des örtlichen Bereichs, die dienstlich veranlasst sind, insbesondere die Fahrzeit, werden als Arbeitszeit erfasst. Liegen das Ende eines dienstlichen Termins und der Beginn des folgenden dienstlichen Termins mehr als eine Stunde auseinander, so gilt der Dienst als geteilt mit der Folge, dass die Zeit zwischen beiden Terminen nicht als Arbeitszeit erfasst wird; das gilt nicht für die durch den direkten Ortswechsel veranlasste Fahrzeit.
 (6) Es ist mindestens ein freier Arbeitstag pro Woche festzulegen. Zudem ist ein Sonntag pro Quartal arbeitsfrei zu halten.

Anmerkung zu Nr. 3 Absatz 6:

In der Regel gilt eine Fünf-Tage-Woche.

(7) Bei eintägigen Freizeiten/Rüstzeiten zählt die tatsächliche dienstliche Inanspruchnahme als Arbeitszeit. Bei mehrtägigen Freizeiten/Rüstzeiten wird für die Tage, zwischen dem An- und Abreisetag eine Arbeitszeit von 12 Stunden gutgeschrieben.

Liegt der Reisebeginn am Anreisetag
 – vor 8.00 Uhr, werden 12 Stunden
 – zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr werden 10 Stunden
 – zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr werden 8 Stunden
 – nach 14.00 Uhr, werden 6 Stunden
 als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Liegt das Reiseende am Abreisetag
 – vor 14.00 Uhr, werden 6 Stunden
 – zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr werden 8 Stunden
 – zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr werden 10 Stunden
 – nach 20.00 Uhr, werden 12 Stunden
 als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Nr. 4

Zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

Der Zeitausgleich aus Zeitguthaben soll innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung gewährt werden. Sofern dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird der Geldwert dieser Mehrarbeitsstunden berechnet und kommt mit der nächsten Entgeltabrechnung zur Auszahlung.

Anmerkung zu Nr. 4 Satz 2:
 Nr. 3 Absatz 2 bleibt unberührt.«

5. § 44 wird wie folgt gefasst:
 »§ 44
 Sonderregelung für Beschäftigte im Küsterdienst

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelung gilt für Beschäftigte im Küsterdienst.

Nr. 2

Zu § 3 – Allgemeine Pflichten –

- (1) Beschäftigte im Küsterdienst haben im Dienst, insbesondere im Gottesdienst und bei Amtshandlungen, eine angemessene Kleidung zu tragen.
- (2) Wird vom Dienstgeber das Tragen besonderer Kleidung insbesondere nach festgelegtem Muster während des Dienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten von diesem zu übernehmen.
- (3) Die Beschäftigten sind gehalten, sich regelmäßig fortzubilden.
- (4) Die notwendigen Auslagen sind vom Dienstgeber zu erstatten, soweit er die Übernahme zugesagt hat.

Nr. 3

Zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –

Es ist mindestens ein freier Arbeitstag pro Woche festzulegen. Zudem ist ein Sonntag pro Quartal arbeitsfrei zu halten.

Anmerkung zu Nr. 3 Absatz 6:
 In der Regel gilt eine Fünf-Tage-Woche.«

6. Der bisherige § 44 wird zu § 45.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2017

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht
 (Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelungen
 der Arbeitsrechtlichen Kommission
 der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 18. August 2017
 (4702-05)

Das Landeskirchenamt i. A. Christian Vollbrecht
 der Evangelischen Kirche Kirchenrechtsrat
 in Mitteldeutschland

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 37/17
 (KAVO EKD-Ost)**

Vom 14. Juni 2017

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 14. Juni 2017 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

- Die Tabellenentgelte der Kr-Entgelttabelle werden
- ab dem 1. Januar 2017 um 2,4 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Januar 2018 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben.

§ 2

Änderung der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 95), wird wie folgt geändert:

- 1. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 » (2) Die Jahressonderzahlung beträgt

	im Kalenderjahr		ab dem Kalenderjahr
in den Entgeltgruppen	2016	2017	2018
E 13 – E 15	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.
E 9a – E 12, sowie Kr 9a – Kr 12a	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
E 1 – E 8, Kr 3a – Kr 8a, sowie für die Auszubildenden	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.«

2. Die Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 wird durch Anhang der folgenden Tabellen ergänzt:

»Entgelttabelle Kr

Gültig ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			3916,80	4331,52	4874,24	
Kr 11b				3916,80	4439,04	
Kr 11a			3553,28	3916,80	4439,04	
Kr 10a			3445,76	3681,28	4131,84	
Kr 9d			3358,72	3665,92	3947,52	
Kr 9c			3317,76	3537,92	3752,96	
Kr 9b			2974,72	3358,72	3537,92	
Kr 9a			2974,72	3102,72	3317,76	
Kr 8a	2498,56	2667,52	2785,28	2903,04	3102,72	3317,76
Kr 7a	2365,44	2498,56	2667,52	2903,04	3015,68	3200,00
Kr 4a	2124,80	2242,56	2380,80	2688,00	2764,80	2959,36
Kr 3a	2001,92	2211,84	2263,04	2365,44	2437,12	2600,96

Gültig ab 1. Januar 2018

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4008,84	4433,31	4988,78	
Kr 11b				4008,84	4543,36	
Kr 11a			3636,78	4008,84	4543,36	
Kr 10a			3526,74	3767,79	4228,94	
Kr 9d			3437,65	3752,07	4040,29	
Kr 9c			3395,73	3621,06	3841,15	
Kr 9b			3044,63	3437,65	3621,06	
Kr 9a			3044,63	3175,63	3395,73	
Kr 8a	2557,28	2730,21	2850,73	2971,26	3175,63	3395,73
Kr 7a	2421,03	2557,28	2730,21	2971,26	3086,55	3275,20
Kr 4a	2174,73	2295,26	2436,75	2751,17	2829,77	3028,90
Kr 3a	2048,97	2263,82	2316,22	2421,03	2494,39	2662,08"

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2017

Arbeitsrechtliche Kommission

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland**

Vom 18. August 2017

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2017 der Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V. vom 29. März 2017 zugestimmt. Die Neufassung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Erfurt, 18. August 2017
(5720-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Satzung des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
in der Fassung vom 29. März 2017**

Inhalt:

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Stellung des Diakonischen Werkes
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder

Organe des Diakonischen Werkes

- § 9 Die Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Diakonische Rat
- § 14 Aufgaben des Diakonischen Rates
- § 15 Arbeitsweise des Diakonischen Rates
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Der Vorstandsvorsitzende
- § 19 Arbeitsweise des Vorstandes
- § 20 Die Diakonische Konferenz
- § 21 Aufgaben der Diakonischen Konferenz
- § 22 Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

Fachverbände

- § 23 Stellung und Aufgaben der Fachverbände

Sonstige Bestimmungen

- § 24 Finanzierung
- § 25 Rechnungslegung und Prüfung
- § 26 Satzungsänderungen
- § 27 Auflösung und Vermögensanfall
- § 28 Vereinbarung Landespfarrer für Diakonie
- § 29 Streitschlichtung

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Gleichstellungsbestimmung
- § 31 Überleitungsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

Präambel

Die Liebe Gottes zur Welt allen Menschen zu bezeugen, ist Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi.

Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Durch ihre Diakonie wendet sich die Kirche in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Um der Erfüllung dieses Auftrages auch in der Zukunft gerecht werden zu können, haben das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V., das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gebildet.

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gibt sich die folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der eingetragene Verein führt den Namen: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Diakonie Mitteldeutschland), im Folgenden Diakonisches Werk genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (beteiligte Kirchen). Auf Grundlage der normativen Regelungen der beteiligten Kirchen ist es kirchliches Werk und Wesens- und Lebensäußerung dieser Kirchen. Nach Maßgabe dieser Regelungen vermittelt das Diakonische Werk seinen Mitgliedern die kirchliche Zuordnung sowie die Stellung eines kirchlichen Werkes.

(2) Das Diakonische Werk erfüllt zugleich diakonische Aufgaben für die mit ihm verbundenen Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Die kirchliche Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werkes sowie deren Stellung als kirchliches Werk richtet sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Regelungen der Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

(3) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und vermittelt seinen Mitgliedern den Anschluss an dieses Werk.

(4) Das Diakonische Werk führt als Zeichen die Wortbildmarke „Diakonie mit Kronenkreuz“.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Das Diakonische Werk als Werk der beteiligten Kirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Satzungszwecke des Diakonischen Werkes sind:

- Förderung der Religion
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Ferner kann der Verein im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zweckerfüllung auch als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig werden und in dieser Eigenschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes beschaffen.

Die vorbenannten Satzungszwecke können auch durch Tätigkeiten im Ausland verfolgt werden.

(3) In Erfüllung der vorstehend genannten Satzungszwecke und des in der Präambel genannten Auftrages hat das Diakonische Werk den Zweck, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern. Es unterstützt seine Mitglieder bei deren steuerbegünstigter Tätigkeit. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen
 2. die Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeitsbereiche einschließlich in Rechts-, Wirtschafts-, und Finanzbelangen sowie in Fragen des Qualitätsmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke
 3. die Interessenvertretung der Mitglieder
 4. die Vertretung der Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, den Ländern (insbesondere dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt), staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen
 5. die Förderung der Arbeit der Mitglieder, indem es Mittel für die diakonische Arbeit einwirbt und verteilt
 6. die Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke
 7. die Hilfeleistung in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen
 8. die Zusammenarbeit mit Trägern missionarischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der weltweiten Ökumene
 9. die Unterstützung und Förderung der internationalen Hilfswerke der Diakonie, u. a. von „Brot für die Welt“, „Diakonie Katastrophenhilfe“ und „Hoffnung für Osteuropa“
 10. die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit sowie von Freiwilligendiensten im In- und Ausland
 11. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder
 12. das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schulen)
 13. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller diakonischen Träger
 14. die Vertretung behinderter Menschen auf Länderebene im Wege der Verbandsklage
- (5) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen und Mittelverwendungen, die nach der Abgabenordnung als steuerlich unschädliche Betätigungen zulässig sind.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erfolgt keine Erstattung eingebrachter Vermögen, Kapitalien oder Mitgliedsbeiträge. Ebenso ist ein Abfindungs- oder Liquidationsanspruch ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
- juristische Personen des Privatrechts, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen oder fördern und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist
 - juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen und fördern und dadurch steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - Kirchengemeinden im Gebiet der beteiligten Kirchen, sofern sie Träger diakonischer Einrichtungen sind
 - Kirchenkreise im Gebiet der beteiligten Kirchen, sofern sie juristische Personen sind
 - Freikirchen, die Träger von diakonischen Einrichtungen und Diensten im genannten Gebiet sind, sofern sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mitglied sind oder in ihr mitarbeiten
- (2) Juristische Personen, die ihren Rechtssitz (Satzungssitz) nicht im Gebiet des Diakonischen Werkes haben, werden mit und für diejenigen ihrer nicht rechtsfähigen Einrichtungen, die in diesem Gebiet liegen, Mitglied.
- (3) Juristische Personen, die Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden oder sonstigen Diensten sind, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können Gastmitglied des Diakonischen Werkes werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Träger kein kirchliches Arbeitsrecht anwenden. Über die Gastmitgliedschaft ist mit dem Träger eine Vereinbarung abzuschließen. Einzelheiten regelt der Diakonische Rat.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 38 BGB), auch nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Ausgliederung eines Zweckbetriebs i. S. v. § 65 AO oder Spaltung oder Verschmelzung eines Mitglieds).
- Die neu entstandene oder aufnehmende juristische Person kann die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk beantragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung erfüllt, insbesondere jene nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Diakonischen Rates erworben. Dieser kann die Fachverbände zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern (§ 23 Absatz 2 Satz 3). Der Zeitpunkt der Aufnahme wird in dem Beschluss festgelegt. Aufnahmen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechtes kann durch Kirchengesetz begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - rechtskräftigen Verlust der Gemeinnützigkeit auch nur für einen Veranlagungszeitraum
 - Auflösung eines Mitglieds
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder dessen Ablehnung mangels Masse
- (3) In den Fällen lit. c) bis lit. e) endet die Mitgliedschaft automatisch mit Eintritt des genannten Ereignisses. Die Absätze 5 bis 8 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Im Fall von lit. c) ruhen die Rechte und Pflichten aus der

Mitgliedschaft ab der Bekanntgabe des aberkennenden Verwaltungsaktes gegenüber dem Mitglied bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

- (4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Diakonischen Werk erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mehr als zehn Mitgliedern durch Beschluss des Diakonischen Rates; § 6 Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten dauerhaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn es den Grundanliegen des Diakonischen Werkes oder Beschlüssen im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes trotz schriftlicher Erinnerung gem. § 8 Absatz 5 lit. a) zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 5 erfüllt.
- (6) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (8) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu einer endgültigen – ggf. gerichtlichen – Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (9) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils beteiligten Kirche.
- (10) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk Vereinbarungen bestehen, begründet die Beendigung der Mitgliedschaft das Recht des Diakonischen Werkes zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgeschiedene Mitglied hat das Diakonische Werk von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus wirken, freizustellen.
- (11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die in Form und Farbe geschützte Wortbildmarke „Diakonie mit Kronenkreuz“ zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden und sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen.
- (12) Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Abfindung (vgl. § 4 Absatz 3).

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und als Zeichen die Wortbildmarke „Diakonie mit Kronenkreuz“ zu führen,
- fachliche Unterstützung und Beistand durch das Diakonische Werk in Anspruch zu nehmen,
- Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Diakonischen Werkes wahrzunehmen,
- an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht:
 - a) den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche im Sinne der Präambel dieser Satzung zu erfüllen und ihre Bindung an diesen sowie die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung und die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihrer Satzung festzulegen; auch Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) bis e) haben die Pflicht, steuerbegünstigte Zwecke zu verfolgen
 - b) in ihre leitenden Organe (Geschäftsführungs- und Aufsichtsräte) solche natürlichen Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne der Diakonie wahrzunehmen und die einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist oder in ihr mitarbeitet
 - c) personelle Veränderungen bei Geschäftsführungsorganen dem Diakonischen Werk mitzuteilen
 - d) vor Satzungsänderungen die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen und diese Pflicht in ihrer eigenen Satzung festzulegen
 - e) Anforderungen kirchlicher Gesetze zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk übernommen worden sind. Dieses sind insbesondere:
 - das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst den jeweiligen kirchlichen Ausführungsbestimmungen
 - das nach Kirchengesetz anzuwendende Recht über die diakonische Arbeit (Diakoniegesetz)
 - das nach Kirchengesetz anzuwendende kirchliche Arbeitsrecht,
 - f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen
 - g) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD nebst der jeweiligen landeskirchlichen Ausführungsbestimmungen zu verwirklichen
 - h) ihre Mitarbeiter bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer anderen vergleichbaren Alters- oder Hinterbliebenenversorgung zu versichern
 - i) rechtzeitig einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan zu erstellen
 - j) in ihrer Satzung oder in einer sonstigen konstituierenden Ordnung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung eine gemeinwohlorientierte Anfallberechtigung – in der Regel zu Gunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit – vorzusehen
- (2) Mitglieder müssen die jeweils für sie geltenden kirchlichen Gesetze erfüllen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 lit. b), d) und f), zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Mitglieder sollen weiterhin
 - a) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilen,
 - b) sich mit anderen Rechtsträgern und kirchlichen Beteiligten am diakonischen Auftrag abstimmen,
 - c) die in Form und Farbe geschützte Wortbildmarke „Diakonie mit Kronenkreuz“ als Logo im Rechts- und Geschäftsverkehr und bei der Kennzeichnung als gemeinsames Markenzeichen verwenden,
 - d) ein fachgerechtes Qualitätsmanagement nach Maßgabe der anerkannten Standards, öffentlicher Regelwerke, kirchlich-diakonischer Leitbilder oder nach innerdiakonischen Vereinbarungen oder Richtlinien einführen, pflegen

- e) und darüber berichten sowie Qualitätsvergleiche mit anderen Einrichtungen unterstützen,
- e) ihre Jahresrechnung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen und unverzüglich nach ihrer Feststellung mit den Prüfberichten dem Diakonischen Werk vorlegen,
- f) ein angemessenes Risiko- und Kontrollsystem einführen, pflegen und darüber berichten,
- g) in den für sie einschlägigen Fachverbänden aktiv mitwirken (vgl. § 23 Absatz 1 S. 2).
- (5) Verstößt ein Mitglied gegen seine mitgliedschaftlichen Pflichten, sind folgende Maßnahmen zulässig:
 - a) Schriftliche Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand mit dem Hinweis, dass bei Nichterfüllung ein Verfahren zur Einschränkung bzw. Beendigung der Mitgliedschaftsrechte eingeleitet werden kann
 - b) Beschluss des Vorstandes, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz, teilweise oder zeitweise ruhen; § 6 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend
 - c) Ausschluss gemäß § 6 Absatz 2 lit. b)
- (6) Im Übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Mitglieder nicht berührt.

Organe des Diakonischen Werkes

§ 9
Die Organe

- (1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 12)
 - b) der Diakonische Rat (§§ 13 bis 15)
 - c) der Vorstand (§§ 16 bis 19)
 - d) die Diakonische Konferenz (§§ 20 bis 22)

Mitglieder der Organe nach Absatz 1 lit. b) bis d) können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

- (2) Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder der Organe gemäß Absatz 1 lit. b) und d) sein. Sie können ebenso nicht Mitglieder in der Mitgliederversammlung als Bevollmächtigte gemäß § 10 Absatz 2 vertreten.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Organe und deren Mitglieder richten sich nach den folgenden Bestimmungen. Einzelheiten werden nach Maßgabe dieser Satzung durch Geschäftsordnungen geregelt.

§ 10
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an, die jeweils einen Vertreter entsenden, selbst wenn nach den Statuten des Mitglieds Gesamtvertretung besteht. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied bemisst sich nach der Anzahl seiner entgeltlich im Gebiet des Diakonischen Werkes beschäftigten Mitarbeitenden. Dabei gewähren
 - a) bis zu 100 Beschäftigte: eine Stimme,
 - b) bis zu 200 Beschäftigte: zwei Stimmen,
 - c) bis zu 300 Beschäftigte: drei Stimmen,
 - d) bis zu 500 Beschäftigte: vier Stimmen,
 - e) mehr als 500 Beschäftigte: fünf Stimmen.

Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Statistik zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres zu Jahresbeginn und gilt für das laufende Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Die Mitglieder werden durch je einen Bevollmächtigten vertreten, der nicht zwingend Organmitglied sein muss. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem Diakonischen Werk bedürfen der Textform. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Eine Person kann höchstens drei Mitglieder vertreten.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit und stellt Aufgaben fest, die von den anderen Organen aufzunehmen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Diakonischen Rates
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Diakonischen Rates
3. die Beschlussfassung über Regelungen zur Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
4. die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nach § 12 Absatz 5
5. die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 13 Absatz 1 lit. b) und der Mitglieder der Diakonischen Konferenz nach § 20 Absatz 2 lit. a)
6. die Entscheidung über die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss aus dem Diakonischen Werk nach § 6 Absatz 8
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. die Beschlussfassung zur Übernahme kirchenrechtlicher Regelungen
9. die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werks
10. die Entscheidung über den Standort der Geschäftsstelle (Geschäftssitz)
11. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Diakonischen Rates gemäß § 15 Absatz 6

§ 12

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist auf begründeten textförmlichen Antrag des Diakonischen Rates, des Vorstandes oder einer Minderheit, die mindestens ein Zehntel der Stimmen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder auf sich vereinigt, einzuberufen oder wenn das Wohl des Diakonischen Werks es erfordert. Die Einladung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Stimmen (§ 10 Absatz 1) vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter festgestellt. Die Feststellung muss während der Versammlung nur wiederholt werden, wenn aus der Mitte der Mitgliederversammlung bezweifelt wird, dass sie weiterhin beschlussfähig ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine Wiederholungsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen gegeben ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Wiederholungsversammlung darf frühestens sechs Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung stattfinden.

(3) Beschlüsse einschließlich Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder ein zwingendes Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Die Stimmabgabe für ein Mitglied kann nur einheitlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Beschlussergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von demjenigen Versammlungsleiter, der die Sitzung zuletzt geleitet hat, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zu dem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann aus der Mitte ihrer Mitglieder vorbereitende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten regelmäßig der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahlen, die Nachbesetzung und die Abberufung der Mitglieder des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz sowie des Vorsitzenden und des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu regeln. Zudem regelt die Geschäftsordnung Verfahrensfragen zur Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und zur Protokollführung sowie die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 13

Der Diakonische Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

- a) der Vorsitzende der Mitgliederversammlung
- b) fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen
- c) drei Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden

Ist die Wahl oder Entsendung fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Amtszeit beginnt für alle Mitglieder mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zum Diakonischen Rat nach § 13 Absatz 1 lit. b) folgt. Erneute Wahl oder

Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit dieser Amtsperiode. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen bedürfen jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates beratend teil, soweit der Diakonische Rat nichts anderes beschließt.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Bestellung des weiteren Mitgliedes des Vorstandes und Abberufung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes
 2. die Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes, insbesondere
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes,
 - c) die Entgegennahme und Beratung der geprüften Jahresrechnung,
 - d) die Vorlage einer Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes
 4. die Überwachung der Umsetzung strategischer Konzepte, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Entwicklung
 5. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes über seine Tätigkeit für die Mitgliederversammlung
 6. den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände
 7. den Erlass von Richtlinien für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 3
 8. den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte
 9. die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
 10. die Aufforderung an die Fachverbände zur Abgabe einer Stellungnahme bei Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes (§ 23 Absatz 2 S. 4)
 11. weitere ihm durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben
- (3) Der Diakonische Rat kann in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, deren Erledigung aber nicht ohne Nachteil für das Diakonische Werk oder eines seiner Mitglieder bis zu einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen. Hiervon ausgeschlossen sind Angelegenheiten,

die zwingend durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln sind.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Diakonische Rat das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Diakonischen Rates; § 15 Absatz 5 lit. a) ist zu beachten. § 26 Absatz 2 S. 2 BGB gilt entsprechend.

§ 15

Arbeitsweise des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird mindestens viermal jährlich durch seinen Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Weitere Sitzungen sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern des Diakonischen Rates einzuberufen oder wenn das Wohl des Diakonischen Werkes es erfordert.

(2) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten bzw. entsandten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Beschlussfassung unter Wahrung der Textform im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Das Beschlussergebnis ist durch den Sitzungsleiter festzustellen und in der Niederschrift nach Absatz 4 zu protokollieren.

(3) Ein Mitglied des Diakonischen Rates darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm, seinen Familienangehörigen oder der Mitgliedereinrichtung, der er angehört, einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Im Zweifelsfall entscheidet der Diakonische Rat über das Stimmverbot eines Mitglieds und seinen Ausschluss von der Beratung über den betroffenen Beschlussgegenstand. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.

(4) Über die Sitzung des Diakonischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Diakonische Rat bildet nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus der Mitte seiner Mitglieder:

a) einen Personalausschuss

Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates zwei weitere Mitglieder des Diakonischen Rates an.

Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Personalentscheidung des Diakonischen Rates, insbesondere den Abschluss die Änderung und Beendigung der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, sowie für die Einwilligung zu deren Nebentätigkeiten. Er erteilt ferner die erforderliche Zustimmung zu Verträgen des Diakonischen Werkes mit Mitgliedern des Diakonischen Rates.

b) einen Wirtschafts- und Finanzausschuss

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss ist zuständig für die Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Er legt die Grundsätze der Anlagepolitik von Finanzmitteln des Diakonischen Werkes fest und bereitet grundsätzlich alle Finanz- und Wirtschaftsentscheidungen des Diakonischen Rates vor. Darüber hinaus kann der Diakonische Rat weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen kann die Befugnis zur eigenständigen Beschlussfassung über Angelegenheiten des Diakonischen Rates übertragen werden.

Die Ausschüsse berichten regelmäßig dem Diakonischen Rat. Auf Verlangen eines Mitglieds sind unverzüglich alle Mitglieder über die Ausschussarbeit zu informieren.

(6) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Darin sind insbesondere das Verfahren für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Diakonischen Rates und die Protokollführung dort zu regeln und der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte des Vorstandes festzulegen.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzender (Leiter des Diakonischen Werkes). Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine angemessene Vergütung.

(2) Der Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt und nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen berufen. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt. Die Diakonische Konferenz hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zehn Jahre, sie dauert jedoch längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze.

(4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Diakonischen Rat abberufen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die beiden Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist im Verhältnis zu Dritten nicht beschränkt, auch soweit einzelne Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung oder Zustimmung anderer Organe bedürfen.

(2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes.

(3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Interessen des Diakonischen Werkes
 - a) in seiner Verantwortung als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Teilen von Brandenburg und Sachsen und in den zuständigen Gremien und Arbeitskreisen sowie den kommunalen Spitzenverbänden dieser Bundesländer,
 - b) in seiner Stellung als kirchliches Werk in den Organen und Arbeitskreisen der beteiligten Kirchen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
3. die Aufstellung des Jahresabschlusses. Hierbei ist der Vorstand berechtigt, bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von einer vollständigen Ergebnisverwendung durch die Zuführung in bzw. Entnahme aus Rücklagen – ungeachtet der Beschlussfassungshoheit hierüber durch die Mitgliederversammlung – auszugehen, steuerlich

unschädliche Betätigungen, insbesondere zulässige Rücklagenbildungen der Mitgliederversammlung gegenüber vorzuschlagen

4. die Erstellung einer Beitragsordnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 5. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Diakonischen Rat
 6. die Benennung der Vertreter der Dienstgeber des Diakonischen Werkes in der Arbeitsrechtlichen Kommission (gemäß ARRG-DW.EKM) auf Vorschlag des Verbandes diakonischer Dienstgeber
 7. weitere ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die anderen Organe des Diakonischen Werkes zugewiesene Aufgaben
- (4) Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zugeordnet. Ihm obliegen die Führung der Geschäftsstelle sowie die Aufsicht über ihre Mitarbeitenden. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 18

Der Vorstandsvorsitzende

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder und der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Seine Rechtsstellung zur Evangelischen Landeskirche Anhalts richtet sich nach deren Diakoniesgesetz.

(3) Der Vorstandsvorsitzende führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

§ 19

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Den Mitgliedern sind ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie Beratungs- und Beschlussvorlagen rechtzeitig vorher zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand erörtert in der Sitzung die ihm nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten mit dem Ziel, Einstimmigkeit über die zu treffenden Beschlüsse zu erreichen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird das Thema in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut beraten. Kommt auch dann kein einstimmiges Ergebnis zustande, entscheidet der Vorstandsvorsitzende. In diesem Fall hat er den Diakonischen Rat schriftlich über den Sachverhalt zu informieren. Beschlüsse können unter Wahrung der Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm oder seinen Familienangehörigen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Diakonischen Rates entscheidet im Falle eines Streites über das Vorliegen oder Nichtvorliegens eines besonderen Vorteils oder Nachteils abschließend.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diakonischen Rates bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstandes, insbesondere das

Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen, die Geschäftsverteilung und -zuständigkeit und die Leistung der Unterschriften.

§ 20

Die Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist das Forum für die Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakonienpolitik. Sie vereint diakonische und kirchliche Mitarbeitende aller Ebenen und Arbeitszweige, Vertreter von Mitgliedern unterschiedlicher Größe und aus allen Regionen des Diakonischen Werkes, Vertreter der Fachverbände, Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und die gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 hinzuberufenen Personen.

(2) Der Diakonischen Konferenz gehören an:

- a) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, von denen eines aus dem Bereich der dem Diakonischen Werk angehörenden Einrichtungen und Dienste der Freikirchen kommen soll
 - b) die Vorsitzenden der Fachverbände, die im Verhinderungsfall durch den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden
 - c) je ein vom Verband diakonischer Dienstgeber und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandtes Mitglied, das im Verhinderungsfall durch das jeweils entsandte stellvertretende Mitglied vertreten wird
 - d) sechs Mitglieder, von denen zwei von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und vier von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden
 - e) drei Vertreter aus dem Kreis der Diakoniepfrarrer sowie der Diakoniebeauftragten, von denen einer von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden
- Die Diakonische Konferenz kann bis zu drei weitere Personen hinzuberufen

Ist die Wahl, Entsendung oder Hinzuberufung fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird.

(3) Die Amtszeit der gewählten, entsandten oder hinzuberufenen Mitglieder der Diakonischen Konferenz beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Amtszeit der gewählten, entsandten oder hinzu berufenen Mitglieder beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zur Diakonischen Konferenz nach § 20 Absatz 2 lit. a) folgt. Erneute Wahl, Entsendung oder Hinzuberufung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der laufenden Amtszeit erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird.

(5) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

(6) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil, soweit die Diakonische Konferenz nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Diakonischen Rates sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 21

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz berät und begleitet die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung, den Diakonischen Rat und den Vorstand zu stellen.

(2) Insbesondere hat die Diakonische Konferenz folgende Aufgaben:

1. die Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit
2. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von mittel- und langfristigen strategischen Konzepten
3. die Koordinierung der Arbeit der Fachverbände
4. die Mitwirkung bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Absatz 2)
5. die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände
6. weitere ihr durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben

§ 22

Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird mindestens zweimal jährlich durch ihren Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies der Diakonische Rat, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Diakonischen Konferenz unter Vorschlag der Tagesordnung beantragt.

(2) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Über die Sitzungen der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann die Diakonische Konferenz vorbereitende Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse berichten regelmäßig der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist die Arbeitsweise der diakonischen Konferenz geregelt, insbesondere das Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung sowie die Tätigkeit der Ausschüsse.

Fachverbände

§ 23

Stellung und Aufgaben der Fachverbände

(1) Fachverbände sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Untergliederungen des Diakonischen Werkes. Mitglieder eines Fachverbandes sind jeweils die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in einem bestimmten Fachgebiet tätig sind. Gruppen und Verbände, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, können mitarbeiten.

(2) Die Fachverbände haben die Aufgabe, inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachverbandspolitische Positionen und beraten insofern den Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie erarbeiten Empfehlungen zu Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung. Bei der Aufnahme oder beim

Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes geben sie nach Aufforderung des Diakonischen Rates eine Stellungnahme ab.

(3) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes und der Höhe ihres Budgets entscheidet der Diakonische Rat. Die Fachverbände können Untergliederungen nach regionalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten bilden.

(4) Die Fachverbände wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Fachverbände, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, sind Mitglieder der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit wird in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand des Diakonischen Werkes wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände obliegt den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Finanzierung

Dem Diakonischen Werk stehen insbesondere folgende Einkünfte zur Verfügung:

- a) Zuwendungen und Zuschüsse der beteiligten Kirchen
- b) Beiträge ihrer Mitglieder
- c) Erträge aus Kollekten und aus Straßen- und Haussammlungen
- d) Spenden
- e) Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten
- f) Erträge aus eigenem Vermögen
- g) sonstige Zuwendungen

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

§ 26

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Textform und mit einer schriftlichen Begründung beim Vorstand einzureichen. Dieser gibt dem Diakonischen Rat Gelegenheit zur Stellungnahme und leitet sodann den Antrag ggf. mit der Stellungnahme des Diakonischen Rates dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. § 12 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen.

§ 27

Auflösung und Vermögensanfall

(1) Das Diakonische Werk wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. § 26 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen.

Mit der Genehmigung sind durch die beteiligten Kirchen zugleich die Liquidatoren zu bestellen.

(3) Bei Auflösung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes den beteiligten Kirchen in dem Verhältnis zu, wie es dem eingebrachten Vermögen der verschmolzenen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen entspricht. Grundlage sind die Rohvermögen (Bilanzsummen), die sich aus der geprüften Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. zum 30. Juni 2004 und den Schlussbilanzen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V., jeweils zum 30. Juni 2004, ergeben. Sollten sich nachträglich Tatsachen herausstellen, die in den Bilanzen nach Satz 2 hätten berücksichtigt werden müssen, stellen sich die Beteiligten so, wie es nach Sinn und Zweck des Satzes 1 geboten ist.

(4) Das Vermögen ist von den beteiligten Kirchen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 2 der Satzung und der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 28

Vereinbarung Landespfarrer für Diakonie

Die Evangelische Landeskirche Anhalts und der Vorstand des Diakonischen Werkes regeln in einer Vereinbarung die Einbindung des Landespfarrers für Diakonie der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Repräsentant seiner Kirche in die Struktur und Arbeit des Diakonischen Werkes in verantwortlicher Stellung.

§ 29

Streitschlichtung

(1) Streitigkeiten

- zwischen den Mitgliedern,
- zwischen den Mitgliedern und den satzungsmäßigen Organen des Vereins oder
- zwischen den satzungsmäßigen Organen des Vereins über die Auslegung dieser Satzung werden abschließend von der Kirchengenossenschaft der EKD entschieden. Hierüber schließt das Diakonische Werk mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Vereinbarung nach § 6 des Kirchengenossenschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) ab.

(2) Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, können von einem Schlichtungsrat geschlichtet werden. Der Schlichtungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Schlichtungsrat wird vom Diakonischen Rat eingesetzt. Die Amtszeit beträgt vier

Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt. Mitglieder des Vorstandes und des Diakonischen Rates können nicht Mitglied im Schlichtungsrat sein. Das Nähere regelt eine vom Diakonischen Rat zu beschließende Schlichtungsordnung.

§ 30

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

§ 31

Überleitungsbestimmungen

- (1) Die bisherigen Gastmitglieder erhalten den Status eines assoziierten Mitglieds. Für die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder gelten die §§ 7 und 8, soweit nachfolgend keine gesonderten Regelungen getroffen werden.
- (2) Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten. Ihre Vertreter können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen; sie haben aber kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder können in Fachverbänden (Fachverbandssammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen) mitwirken. Sie haben auch hier kein Stimmrecht. Vertreter assoziierter Mitglieder können keine Leitungsaufgabe in Fachverbänden übernehmen.
- (3) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, die vollständige Anwendung kirchlichen Arbeitsrechtes und damit die uneingeschränkte Mitgliedschaft im Diakonischen Werk anzustreben.
- (4) Der Status als assoziiertes Mitglied ist auflösend bedingt und besteht nur so lange, bis
- a) im Rahmen der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechtes die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass auch die bis dahin assoziierten Mitglieder kirchliches Arbeitsrecht in vollem Umfang anwenden können
- oder
- b) das assoziierte Mitglied auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation dazu in der Lage ist, kirchliches Arbeitsrecht in vollem Umfang anzuwenden.
- (5) Der Diakonische Rat stellt nach Anhörung des jeweiligen assoziierten Mitglieds fest, ob die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 4 erfüllt sind. Mit einem feststellenden Beschluss des Diakonischen Rates erwirbt das assoziierte Mitglied den Status der uneingeschränkten Mitgliedschaft.
- (6) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand des Diakonischen Werkes alle zwei Jahre ein Testat ihres Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 4 lit. b) unaufgefordert vorzulegen.
- (7) Assoziierte Mitglieder dürfen nicht in unmittelbarem Wettbewerb mit regulären Mitgliedern treten. Beabsichtigen assoziierte Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Maßnahme, mit der sie in eine unmittelbare Wettbewerbssituation mit einem regulären Mitglied aus ihrer Region geraten, so sind sie verpflichtet, den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland und die betroffenen regulären Mitglieder hierüber unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Der Vorstand des Diakonischen Werkes wird versuchen, eine Verständigung zwischen den beiden potentiellen Wettbewerbern herbeizuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand von einem regulären Mitglied über eine solche Wettbewerbssituation schriftlich informiert wird. Kommt eine Verständigung

nicht zustande, darf das assoziierte Mitglied diejenige Maßnahme, mit der es in eine Wettbewerbssituation mit einem regulären Mitglied geraten würde, nicht durchführen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2007 beschlossene und zuletzt am 11. November 2010 geänderte Fassung der Satzung hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. März 2017 die vorstehende Neufassung erhalten.

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde - nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Absatz 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären. Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Halle (Saale) - Marktkirchengemeinde I

II. Kreisfarrstellen

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stelle

V. Sonstige Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Halle (Saale) - Marktkirchengemeinde I

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Halle-Saalkreis

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 1

Gemeindeglieder: 3 700

Dienstsitz: Halle (Saale)

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Februar 2018

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Stadt Halle ist eine aufstrebende Universitätsstadt mit zahlreichen kulturellen Einrichtungen (Theater, Oper, Museen, Franckesche Stiftungen, Hochschule für Kirchenmusik). Sichtbares Wahrzeichen in der Stadt ist die Marktkirche. Die dort ansässige Kirchengemeinde wächst durch den Zuzug von Studierenden und durch die Stadtverdichtung seit den letzten Jahren.

Durch den Wechsel der Pfarrstelleninhaberin wird nun die Pfarrstelle der Marktkirchengemeinde ausgeschrieben. Gesucht wird eine erfahrene Pfarrerin/ein erfahrener Pfarrer, die/der sich den Herausforderungen einer viel beachteten Innenstadtgemeinde stellt. Wichtig ist die Bereitschaft Leitungsverantwortung zu übernehmen. Erwartet wird ein wertschätzender, gewinnender Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Gemeinde, zum Beispiel in der Gruppe der „Offenen Marktkirche“, die unser Kirchengebäude verlässlich öffnet, konzeptionelles Denken im Blick auf die Weiterentwicklung der Gemeinde, die Bereitschaft zu Weiterbildung und Supervision.

Die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber wird für die klassischen Pfarramtsaufgaben verantwortlich sein - unter Berücksichtigung gewachsener Formate, aber auch mit Ideen, die in die Zukunft weisen. Zahlreiche Konfirmandinnen und Konfirmanden warten auf Begleitung, Gemeindeglieder auf Besuche. Taufen, Trauungen, Trauerfeiern sind ein wichtiges Arbeitsfeld. Erfahrungen und pädagogisches Geschick in der Arbeit mit Gruppen aus unterschiedlichen Generationen werden vorausgesetzt.

Neben den regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten mit einer durch die Touristen stark fluktuierenden Gottesdienstgemeinde gibt es Konzerte der Marktkantorei und Orgelkonzerte der Spitzenklasse. Der hallesche Stadtsgesang führt einmal im Monat im Rahmen von Wochenschlussandachten Motetten auf. Zur Kirchengemeinde gehören drei Kindertagesstätten, deren Verwaltung durch einen kreiskirchlichen Zweckverband erfolgt. Mitarbeitende und Kinder freuen sich auf gemeinsame Veranstaltungen. In sechs Seniorenheimen im Einzugsbereich der Gemeinde (von denen derzeit zwei betreut werden) warten Gemeindeglieder und BewohnerInnen auf Besuche und Andachten. Die historische Kirchenbibliothek (Marienbibliothek) bringt eigene Herausforderungen mit sich.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber, die/der organisatorische Fähigkeiten mitbringt und über ein gutes Zeitmanagement verfügt. Es wird die Bereitschaft erwartet, Verwaltungsvorgänge zu begleiten und sich gemeinsam mit dem Bauausschuss des Gemeindegemeinderates den umfassenden Bauarbeiten an der Marktkirche, an Kindertagesstätten und am umfangreichen Immobilienbestand der Gemeinde zu stellen.

In der Marktkirchengemeinde arbeiten in Vollzeit ein A-Kantor, eine Sekretärin, ein Küster und die Leiterin der Marienbibliothek. Dazu kommen Stellenanteile für eine Gemeindepädagogin und Honorarkräfte in der Gemeinde- und Chorarbeit mit Kindern und Senioren.

Die Dienstwohnung An der Marienkirche 2 umfasst 4,5 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Balkon, Dachterrasse.

Nahezu zeitgleich mit der Besetzung der Gemeindepfarrstelle wird eine Kreisfarrstelle für Cityarbeit mit Sitz an der Marktkirche eröffnet. Im Blick darauf wird von der neuen Marktgemeindepfarrerin/dem neuen Marktgemeindepfarrer Verständnis und Wertschätzung für neue Arbeitsformen hinein in die Stadtgesellschaft und für bisher noch nicht gegangene Wege erwartet sowie die Bereitschaft, konzeptionell und praktisch punktuell zusammenzuarbeiten.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des GKR der Marktkirchengemeinde: Gottfried Koehn, Tel.: 0345 1701450, E-Mail: gottfried.koehn@t-online.de
- Superintendent Hans-Jürgen Kant, Tel.: 0345 2021516, E-Mail: Superintendentur-Halle-Saalkreis@ekmd.de

V. Sonstige Stellen

Stelle für Krankenhausseelsorge im Diakoniewerk Halle

Das Diakoniewerk Halle betreibt als Schwerpunkt seiner Arbeit ein akademisches Lehrkrankenhaus mit 250 Betten und tagesklinischen Plätzen. Darüber hinaus gehören zum Unternehmen die Johann Christian Reil gGmbH Poli Reil als ambulantes Versorgungszentrum, zwei Altenpflegeeinrichtungen und ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Die technischen Abläufe werden durch die Diakoniewerk Halle Service GmbH abgesichert. Als Ausbildungsbetrieb ist das Diakoniewerk Gesellschafter der Christlichen Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe. Eine Kindertagesstätte ist über einen externen Träger eingebunden. Insgesamt sind im Diakoniewerk mehr als 700 Mitarbeitende beschäftigt.

Wir suchen für unser Krankenhaus zum nächstmöglichen Termin für die seelsorgerliche Begleitung in Grenzsituationen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagogin/ordinierten Gemeindepädagogen für die Krankenhausseelsorge.

Die Stelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent wird befristet für ein Jahr besetzt.

Die Krankenhausseelsorge wendet sich in ökumenischer Verantwortung an Menschen, die durch Krankheit, Unfall oder Behinderung in eine Krise geraten sind, an deren Angehörige und Mitbetroffene, sowie an Mitarbeitende des Diakoniewerkrankenhauses.

Arbeitsschwerpunkte in der Krankenhauseelsorge:

- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses zu den vereinbarten Präsenzzeiten
- wöchentliche Andachten im Raum der Stille
- separate Andachten auf den Stationen
- Begleitung der ehrenamtlichen Besuchsdienstmitarbeiter/ Besuchsdienstmitarbeiterinnen
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorge

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- 1. und 2. Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit, abgeschlossene, zertifizierte Grundausbildung in der KSA oder äquivalente Ausbildung
- seelsorgerische Kompetenz
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Bereitschaft zu regelmäßiger Teilnahme an Supervision und fachspezifischer Weiterbildung
- physische und psychische Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Ausdauer
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Diakoniewerk Halle unter der Telefonnummer 0345 778 – 6264.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bitten wir um Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an personal.organisation@diakoniewerk-halle.de und kerstin.voigt@ekmd.de bis 15. Oktober 2017.

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kaulsdorf-Hohenwarte

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kaulsdorf-Hohenwarte seit dem 5. Juli 2017 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.219 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Ägidienkirche zu Kaulsdorf (rechts) und der Kirche zu Hohenwarte (links)



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kaulsdorf-Hohenwarte“ (mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund

Die bisherigen Siegel der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kaulsdorf und Hohenwarte werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 20. Juli 2017
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar.
Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Tel. 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, abo@emh-leipzig.de –
Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.